

Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der am 3. Mai 1911 gegründete Verein führt den Namen: „**Briefmarkensammler-Verein für Bergedorf und Umgebung von 1911 e. V.**“. Der Verein ist in das Vereinsregister Hamburg unter Nr. 19 208 eingetragen.

Er hat seinen Sitz in Hamburg-Bergedorf und ist Mitglied des „Bund Deutscher Philatelisten e.V.“ unter der Nummer 03/003.

§ 2

Zweck

Der Verein bezweckt, alle Gebiete der Philatelie zu fördern. In diesem Zusammenhang unterstützt er seine Mitglieder und andere interessierte Menschen, historische und zeitgeschichtliche Entwicklungen zu erforschen und zu dokumentieren und damit Geschichtswissen und -bewusstsein weiterzuentwickeln. Der Schwerpunkt liegt auf dem Gebiet der Postgeschichte und der Erforschung der schriftlichen Kommunikation, insbesondere auf dem Gebiet der Bergedorfer Postgeschichte und der 1861 erschienenen Bergedorfer Briefmarken.

Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

Der Verein darf Mitglied in anderen Organisationen sein, die diesem Satzungszweck dienlich sind.

§ 3

Aufgaben

1. Regelmäßige Zusammenkünfte und Tauschtage für die Öffentlichkeit,
2. Vorträge, fachwissenschaftliche Mitteilungen und Besprechungen über die Postwertzeichenkunde und damit zusammenhängende Fragen,
3. Ausstellungen,
4. Regelmäßiger Tauschverkehr unter den Mitgliedern,
5. Prüfung von Postwertzeichen der Mitglieder,
6. Beratung und gegebenenfalls Beistand,
7. Unterstützung der Mitglieder und anderer bei dem Aufbau, Pflege und Verwertung ihrer Sammlungen,
8. Besondere Unterstützung Jugendlicher und junger Erwachsener.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. ordentlichen Mitgliedern.

Ordentliches Mitglied kann jeder volljährige, unbescholtene Interessent werden und sein.

Hinsichtlich der Altersgrenze kann die Versammlung Ausnahmen beschließen, sofern die Erziehungsberechtigten ihre schriftliche Zustimmung gegeben haben.

2. Ehrenmitgliedern.

Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss einer Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes Mitglieder und auch Philatelisten außerhalb des Vereins ernannt werden, die sich um die Interessen des Vereins oder um die Briefmarkenkunde besondere Verdienste erworben haben.

Sämtliche Mitglieder sind in allen Vereinsangelegenheiten stimmberechtigt und können als Volljährige zu allen Ämtern gewählt werden.

Alle Mitglieder haben ferner das Recht, die Vereinseinrichtungen zu benutzen.

Durch den Eintritt in den Verein erkennt das Mitglied die Bestimmungen dieser Satzung an.

§ 5

Aufnahme als Mitglied

Aufnahmegesuche sind schriftlich und unter ausdrücklicher Anerkennung der Satzung und der sonstigen Bestimmungen an den Vorstand zu richten.

Die Gesuche werden in der nächsten Zusammenkunft bekanntgegeben. Einwendungen gegen die Aufnahme sind dabei vorzubringen.

Über Gesuche und Einwendungen entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Liegen keine Bedenken vor, so erklärt der Vorsitzende in der Zusammenkunft die Aufnahme als vollzogen.

Die Mitgliedschaft tritt nach schriftlicher Bestätigung in Kraft. Die Mitgliedschaft kann gegenüber dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 6

Eintrittsgebühren und Mitgliedsbeitrag

Von jedem neu eintretenden Mitglied wird ein Eintrittsgeld erhoben, dessen Höhe alljährlich in der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Der für das folgende Kalenderjahr von dem Mitglied zu zahlende Mitgliedsbeitrag wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Betrag kann in vierteljährlichen Raten bezahlt werden; er ist vierteljährlich im Voraus fällig.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Beiträge befreit. Außerhalb von Hamburg und Umgegend wohnende Mitglieder können Beitragsermäßigung erhalten, desgleichen bedürftige Mitglieder auf Antrag an den Vorstand.

Nach dem 30. Juni eintretende Mitglieder zahlen für das laufende Geschäftsjahr die Hälfte des Mitgliedsbeitrages.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Austritt:

Der Austritt erfolgt zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung, die dem Vorstand bis zum 1. Dezember vorliegen muss. Der Austritt wird vom Vorstand schriftlich bestätigt, der von den genannten Terminen Abweichungen zulassen kann.

2. durch Ausschluss:

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- a) trotz wiederholter Mahnung länger als sechs Monate mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist,
- b) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt,
- c) durch sein Verhalten den Vereinsfrieden stört.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Dem Mitglied ist, soweit möglich, Gelegenheit zu geben, sich vorher über die ihm zur Last gelegten Punkte zu äußern. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

3. durch Tod.

Der Übergang der Mitgliedschaft und der damit verbundenen Rechte auf Erben ist ausgeschlossen.

Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 8

Organe des Vereins

Der Verein hat als Organe

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) den Vorstand

§ 9

Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Eine Erweiterung des Vorstandes durch einen zweiten Vorsitzenden ist zulässig.
Diese Personen sind Vorstand im Sinne des Gesetzes gemäß § 26 BGB und werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre bestellt.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. (geändert am 9.2.2010)
- 3) aufgehoben (am 9.2.2010)
- 4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins selbstverantwortlich nach Gesetz und Satzung.
Die erforderlichen Beschlüsse sind mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder zu fassen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Niederschriften über Beschlüsse sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- 5) Der Vorstand hat die ihm obliegenden Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes zu erfüllen.
- 6) Der Vorstand hält regelmäßig eine öffentliche Sitzung ab, deren Termine alljährlich unter dem Vorbehalt von Änderungen im Voraus festgelegt und den Mitgliedern bekanntgegeben werden.
- 7) Dem Vorstand können von der Mitgliederversammlung Obleute beigeordnet werden, die an den Sitzungen teilzunehmen haben.
- 8) Vorstandsmitglieder und Obleute können mehrfach wiedergewählt werden. Der alte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.
- 9) Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Sie dürfen in Angelegenheiten des Vereins eine für sie gewinnbringende Tätigkeit nicht ausüben.

§ 10

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich bis zum 31. März statt.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom ersten Vorsitzenden nach Beschluss des Vorstandes einberufen und geleitet.
- 3) Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch schriftliche Einladung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Poststempels maßgebend.
- 4) Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe ihres Grundes die Einberufung schriftlich beantragt.
- 5) Anträge müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich vorliegen. Ob später oder auf der Versammlung eingebrachte Anträge beraten werden sollen, bleibt der Entscheidung des Vorstandes überlassen, es sei denn, ein Viertel der Anwesenden fordert es.
- 6) Satzungsändernde Anträge und solche mit finanziellen Auswirkungen für die einzelnen Mitglieder sind in die Tagesordnung aufzunehmen, die den Mitgliedern mit der schriftlichen Einladung bekanntgegeben wird.
- 7) Über die Versammlungen des Vereins sind Niederschriften aufzunehmen. Sie sind vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer handschriftlich zu unterzeichnen.
- 8) Die Einführung und Anwesenheit von Gästen ist gestattet unter Vorbehalt der jederzeit widerruflichen Genehmigung des jeweiligen Versammlungsleiters.

§ 11

Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem zuständig für

- 1) die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- 2) die Beschlußfassung über den Geschäftsbericht des Vorstandes und den Jahresabschluß,
- 3) die Entlastung des Vorstandes,
- 4) die Festsetzung des Eintrittsgeldes und des Mitgliedbeitrages,
- 5) die Entscheidung über andere Bestimmungen wie zum Beispiel die eines Ehrengerichtes, eines Tauschverkehrs, eines Neuheitendienstes oder eines Rundsendeverkehrs,
- 6) die Änderung der Satzung,
- 7) die Verschmelzung mit einem anderen Verein,
- 8) die Auflösung des Vereins und die Wahl der Liquidatoren.

-

§ 12

Wahlen und Abstimmungen

Es entscheidet die einfache Mehrheit soweit diese Satzung nicht etwas anderes vorschreibt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

- 1) Die Leitung der Mitgliederversammlung oder einer Sitzung hat der erste Vorsitzende des Vorstandes. Bei seiner Verhinderung bestimmen die Anwesenden einen Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter.
- 2) Abstimmungen erfolgen nach Ermessen des Versammlungsleiters durch Erheben der Hand oder Aufstehen. Auf Antrag kann beschlossen werden, geheim durch Stimmzettel abzustimmen.
- 3) Für Beschlussfassungen werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, gelten als nicht erschienen. Das gleiche gilt, wenn bei Wahlen durch Stimmzettel unbeschriebene oder den Wahlvorschlägen nicht entsprechende Stimmzettel abgegeben werden.
- 4) Vorstandswahlen werden von drei durch die Versammlung zum Wahlausschuss bestimmten Mitgliedern durchgeführt, die während der Wahl die Versammlung leiten.
- 5) Wahlen erfolgen aufgrund von Einzelwahlvorschlägen, die in der Mitgliederversammlung zu machen sind. Es können nur einzelne Personen vorgeschlagen werden. Listenwahlvorschläge sind nicht zulässig. Jedes Vorstandsmitglied wird gesondert gewählt. Gewählt ist es, wenn es die Mehrheit der gültigen Stimmen erhält. Liegen mehrere Vorschläge für die zu besetzende Position vor, wird geheim gewählt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten.
- 6) Soweit für eine Position nur ein Kandidat vorgeschlagen ist, ist eine Wahl durch Handaufheben zulässig, wenn aus der Versammlung kein Widerspruch erfolgt.
- 7) Tagesordnung und Beschlüsse sind zu protokollieren. Bei Wahlen sind die Namen der Vorgeschlagenen, die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen sowie die Annahme oder Ablehnung der Gewählten anzugeben. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13

Rechnungslegung

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben des Vereins gewährleisten.
- 3) Zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Jahresabschluss zu fertigen.
- 4) Zusammen mit dem Jahresabschluss hat der Vorstand einen Geschäftsbericht aufzustellen, in dem der Vermögensstand und die Verhältnisse des Vereins entwickelt werden und der Jahresabschluss erläutert wird.
- 5) Der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht des Vorstandes sind der zu Anfang des Jahres stattfindenden Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 6) Die Überwachung des Kassen- und Rechnungswesen obliegt zwei Rechnungsprüfern. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren nach der gleichen Grundsätzen gewählt, die für die Wahl des Vorstandes gelten. Die Wiederwahl jeweils eines Rechnungsprüfers ist für die folgende Wahlperiode zulässig. Ihnen ist jederzeit Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren und jede mit der Prüfungstätigkeit in Zusammenhang stehende Auskunft zu erteilen. Das Ergebnis der Prüfung ist jährlich in einem Prüfungsbericht niederzulegen. Eine Zusammenfassung des Berichtes ist den Mitgliedern mitzuteilen.

Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sie müssen in der Tagesordnung angekündigt werden (siehe §10 Nr. 6).

§ 15

Auflösung

Ein Beschluss über die Verschmelzung oder Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Trifft das nicht zu, so ist nach mindestens zwei und höchstens vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder die Verschmelzung oder die Auflösung beschließen können. Die Auflösung oder Verschmelzung kann nicht beschlossen werden, wenn das Weiterbestehen des Vereins von wenigstens zwölf in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern gefordert wird.

§ 16

Schlußbestimmungen

- 1) Verbleibt bei der Auflösung ein Vermögen, so geht dasselbe an das Museum für Bergedorf und die Vierlande oder dessen Rechtsnachfolger mit der Bestimmung, es im Sinne des bisherigen Satzungszwecks zu verwenden.
- 2) Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 3) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Bezirk Bergedorf in Hamburg.
- 4) Die bisherigen Rechte und Pflichten der Mitglieder sind mit Inkrafttreten dieser Satzung nach Maßgabe dieser Satzung neu geregelt. An Stelle bestehender Vereinbarungen treten die Bestimmungen dieser Satzung.

Hamburg - Bergedorf, den 10. Oktober 2006